OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700772/2/ER

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M A K, P, T, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 10. Juli 2020, GZ: VStV/920300767492/2020, wegen Übertretung des Anti-Gesichtsverhüllungs- und des Pyrotechnikgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Juli 2020, VStV:920300767492/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 29.02.2020, 15:31 Uhr
Ort: L, Z, Im Stadion der Stadt Linz

Sie haben sich zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, und somit an einem öffentlichen Ort, aufgehalten und Ihre Gesichtszüge durch Kleidung in einer Weise verhüllt, dass Sie nicht mehr erkennbar waren.
Während des Fußballspiels mit einem Schal vermummt.

2. Datum/Zeit: 29.02.2020, 15:32 Uhr
Ort: L, Z, Im Stadion der Stadt Linz

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem die Sportveranstaltung FC Blau-Weiß Linz gegen GAK stattfand, pyrotechnische Gegenstände und Sätze wie zwei Rauchtöpfe, besessen und verwendet, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 2 Abs. 1 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz -AGesVG, BGBl. I Nr. 68/2017
2. § 40 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 BGBl.I 131/2009 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1	€ 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 2 Abs. 1 AGesVG
2.	€ 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 40 Abs. 1 Zif. 2 Pyrotechnikgesetz 2010

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
(...)
Begründung
Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten des SPK Linz, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 29.4.2020 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben. Gegen die Strafverfügung vom 30.4.2020 erhoben Sie fristgerecht einen schriftlichen Einspruch in dem Sie die Ihnen zur Last gelegte Übertretung bestritten und die Einstellung des Verfahrens beantragten. Mit Aufforderung vom 26.5.2020 wurde Ihnen die Anzeige samt Bildmaterial übermittelt und Sie zur Rechtfertigung binnen zwei Wochen aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekannt zu geben. Für den Fall des

ungerechtfertigen Ausbleibens einer Rechtfertigung wurde ihnen gemäß § 42 Abs. 1 VStG angedroht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Ihre weitere Anhörung durchgeführt wird. Diese Aufforderung zur Ihnen am 5.6.2020 persönlich zugestellt.
(...)
In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger in der Anzeige glaubwürdig und schlüssig geschildert wurde und Ihrerseits konkrete Angaben dagegen unterblieben sind. Weiters wurde Ihr strafbares Verhalten auf einem Video festgehalten. Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Pyrotechnikgesetzes und des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute. Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und ein Einkommen von mindestens € 800,- netto monatlich beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.

Rechtsmittelbelehrung
Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.
(...)
Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf am 14. August 2020 zur Post gegebene Beschwerde, in der er ua ausführte, dass ihm das angefochtene Straferkenntnis am 20. Juli 2020 zugestellt worden und die Beschwerde daher rechtzeitig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass ein Beschluss zu fassen ist, konnte – ungeachtet des

Antrags des Bf – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das angefochtene Straferkenntnis wurde beim Postamt Geschäftsstelle 8020 Graz, Europaplatz 4, hinterlegt, nachdem dem Bf am 15. Juli 2020 eine Hinterlegungsbenachrichtigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden war. Das Straferkenntnis wurde ab 16. Juli 2020 zur Abholung bereitgehalten. Am 20. Juli 2020 behob der Bf persönlich dieses hinterlegte Dokument.
Die dagegen formulierte Beschwerde übergab der Bf am 14. August 2020 der Post.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis und dem Kuvert, mit dem die Beschwerde versendet wurde, dem zu entnehmen ist, dass dieses am 14. August 2020 zur Post gegeben wurde, andererseits aus der telefonischen Bestätigung der Post AG, dass dieses Kuvert am 14. August 2020 der Post übergeben worden sei. Dass der Bf das hinterlegte Dokument am 20. Juli 2020 persönlich behoben hat, ergibt sich aus der darauf ersichtlichen eigenhändigen Unterschrift des Bf, die mit jener auf der Beschwerde übereinstimmt.

III. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß Z 1 leg. cit. beginnt sie in den Fällen des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG regelt, dass ein Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs 2 leg. cit. ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte

Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß Abs 3 leg. cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Straferkenntnis per RSb-Brief versendet und – nachdem die entsprechende Verständigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden war – beim zuständigen Postamt hinterlegt. Das Dokument war ab 16. Juli 2020 zur Abholung bereit. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG galt das angefochtene Straferkenntnis somit am Donnerstag, dem 16. Juli 2020 als zugestellt. Der Bf hat das Straferkenntnis am 20. Juli 2020 – somit lediglich vier Tage nach Beginn der Abholfrist – übernommen. Der Bf konnte daher rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangen, zumal die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (wie auch der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses zu entnehmen ist) vier Wochen beträgt und dem Bf somit die Beschwerdefrist nahezu ungekürzt zur Verfügung stand (vgl VwGH 28.10.2020, Ra 2020/01/0144, mwN).

Im Sinne des § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG iVm § 32 AVG endete die vierwöchige Beschwerdefrist am Donnerstag, dem 13. August 2020. Der Bf übergab seine Beschwerde am Freitag, dem 14. August 2020, und somit außerhalb der Beschwerdefrist, der Post. Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht.

V. Die vorliegende Beschwerde war damit im Ergebnis gemäß § 7 Abs 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter